

Mitteilung des Senats vom 16. Juni 2020

Wird der steigende THC-Gehalt in Cannabis zur Gefahr für Konsumenten?

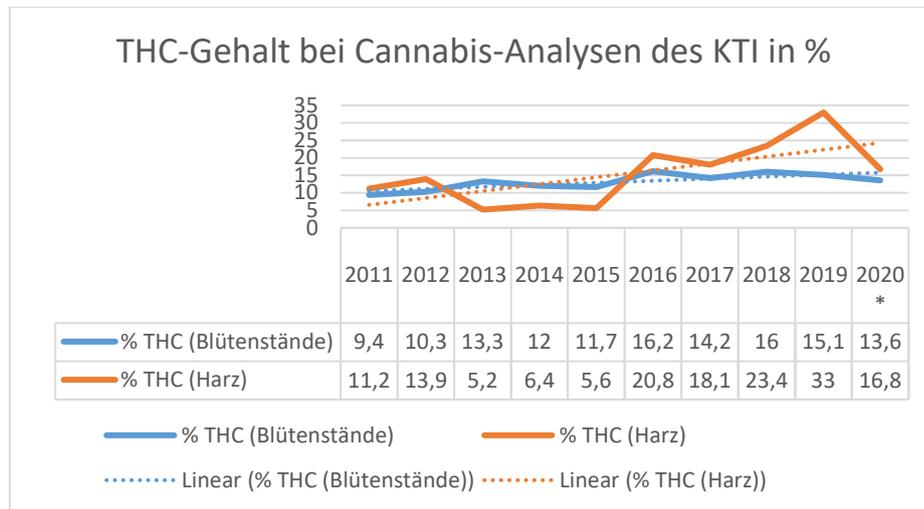
Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 20/344 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich der durchschnittliche THC-Gehalt bei Cannabis in den letzten zehn Jahren von im Land Bremen gebräuchlichen Drogen entwickelt?

Aus dem kriminaltechnischen Institut der Kriminalpolizei liegen aussagekräftige Daten zu Cannabisblütenständen (Marihuana) und Cannabis harz (Haschisch) aus den Jahren 2011 bis 2020 vor. Dabei ist zu beachten, dass für Cannabiskleinmengen keine regelmäßigen Wirkstoffgehaltsbestimmungen durchgeführt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die nachfolgend angegebenen Wirkstoffgehaltsdaten den Jahreszeiträumen der Begutachtung durch Sachverständige zugeordnet sind und nicht der Sicherstellung von Cannabisasservaten. Aufgrund von Rückstandsbildung in der Vorgangsbearbeitung ist es daher möglich, dass sich eventuelle Trends in der THC-Quantität im untersuchten Cannabis erst mit zeitlicher Verzögerung in der Statistik abbilden.

Aus der folgenden Abbildung lässt sich ein Anstieg des durchschnittlichen THC-Gehaltes bei den beschlagnahmten und untersuchten Proben feststellen, insbesondere beim Haschisch (Cannabis-Harz). Anzumerken ist, dass es sich um Durchschnittswerte handelt. Es können also Proben mit weitaus höherem oder deutlich niedrigerem THC-Gehalt gefunden worden sein.



*vorläufige Daten, da Jahrgang noch nicht abgeschlossen.

Abb. 1: THC-Gehalt von Cannabis-Blütenständen und –Harz aus Untersuchungen des Kriminaltechnischen Instituts in Bremen, Bericht vom 8. April 2020

Eine Steigerung des THC-Gehaltes lässt sich welt- und deutschlandweit wissenschaftlich feststellen, wie auch im Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten aus 2019, Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung 2019: <https://www.bundesregierung.de/bregde/service/publikationen/drogen-und-suchtbericht-2019-1688896>, beschrieben ist. Demnach hat sich in Deutschland der Medianwert, mittlerer Wert, des polizeilich sichergestellten Haschisch von 4,9 Prozent im Jahr 1996 auf 16,7 Prozent im Jahr 2018 mehr als verdreifacht und einen neuen Höchststand erreicht. Der Medianwert für Marihuana lag 1996 bei 4,8 Prozent, während der Medianwert des THC für die Blütenstände 2018 bei 13,1 Prozent lag. Trendanalysen zeigen, dass sich auf dem Schwarzmarkt immer mehr Cannabissorten etablieren, welche einen hohen THC- bei gleichzeitig geringem Cannabidiol(CBD)-Gehalt aufweisen. CBD kann mit seinen neuroprotektiven Eigenschaften die Wirkung des THC abmildern. Durch den Trend zu einem hohen THC- und niedrigen CBD-Gehalt steigt das Risiko für gesundheitliche Folgeschäden und die Entwicklung einer Abhängigkeit.

Grundsätzlich gilt, dass alle auf dem Schwarzmarkt erhältlichen Cannabis-Produkte schwankende und nicht vorhersehbare Wirkstoffkonzentrationen enthalten. Konsumentinnen/Konsumenten greifen zusätzlich immer häufiger zu synthetischen Cannabinoiden. Diese zählen zu den Neuen Psychoaktiven Stoffen (NPS), deren Wirkung noch stärker und unvorhersehbarer ist und deren Konsum mit einem erhöhten Risiko für notfallmedizinische Ereignisse ist.

2. Aus welchen Quellen bezieht der Senat seine Informationen hinsichtlich des THC-Gehalts in Cannabis im Land Bremen? Wie stellt der Senat sicher, dass der Rauschmittelgehalt von Drogen im Allgemeinen und insbesondere der von THC in Cannabis regelmäßig beobachtet und hinsichtlich seines Suchtpotenzials und der gesundheitlichen Folgen bewertet wird?

Einen guten Überblick über den aktuellen durchschnittlichen THC-Gehalt von Cannabis-Produkten bietet der jährliche Reitox-Jahresbericht [DBDD: Reitox Jahresbericht Illegale Drogen 2018/ 2019. https://www.dbdd.de/fileadmin/user_upload_dbdd/05_Publikationen/PDFs/REITOX_BERICHT_2019/-2019_Kurzbericht_illegale_Drogen_2018-2019.pdf] der deutschen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (DBDD). Er liefert umfangreiches Zahlenmaterial und Hintergrundinformationen über Entwicklungen rund um illegale Drogen in Deutschland. Hier können Aussagen über den THC-Durchschnittsgehalt in Bremen abgeleitet werden.

Die Bewertung des Suchtpotenzials und der gesundheitlichen Folgen bedürfen wissenschaftlicher Expertise. Hier wird Bezug genommen auf die Ergebnisse der 2018 veröffentlichten CaPRis-Studie [Hoch, E., Schneider, M., Friemel, C. M., von Keller, R., & Kabisch, J. (2017). KURZBERICHT: Cannabis: Potenzial und Risiken. Eine wissenschaftliche Analyse (CaPRis). Retrieved from https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf], wo Potenzial und Risiken vom Freizeitkonsum und medizinischem Cannabis analysiert wurden.

Die Ergebnisse der KTI-Untersuchungen können ebenfalls Hinweise für Bremen liefern. Die untersuchten Proben sind jedoch selektiv hinsichtlich strafrechtlicher Aspekte ausgewählt und daher nicht für eine allgemeine wissenschaftliche Aussage für den durchschnittlichen THC-Gehalt von Cannabis im Land Bremen geeignet.

Einzelne und kumulierte Untersuchungsergebnisse der Anfragen an das KTI der Polizei Bremen können wichtige Hinweise für Konsumentinnen/Konsumenten und mögliche aktuelle beziehungsweise regionale Konsumrisiken in Bremen geben. Da sich der Senat vorgenommen hat, die Risiken von Drogenkonsum zu mindern, ist die Zurverfügungstellung und Veröffentlichung solcher KTI-Daten in den Suchtberatungsstellen geplant. Dies ist hilfreich bei der Aufklärung und Risiko-Minderung. Allerdings kann die Aussagekraft der Daten aufgrund von Rückstandsbildung in der Vorgangsbearbeitung und der damit verbundenen Zeitverzögerung eingeschränkt sein.

Daher soll in Bremen Drug-Checking eingeführt werden. Hier werden nicht nur der Wirkstoffgehalt, sondern auch beigemischte Chemikalien und Streckmittel festgestellt. Die gewonnenen Informationen und Risiken können so zeitnah an Konsumentinnen/Konsumenten weitergeleitet werden und somit einen wichtigen Beitrag Risikominderung, zur Kontaktherstellung mit dem Hilffssystem und zum Monitoring in Bremen beitragen.

3. Welche Folgen sieht der Senat für den Drogenkonsum von Cannabis, das Suchtpotenzial und die allgemeinen gesundheitlichen Folgen für den Konsumenten und welche Entwicklungen sieht der Senat in den letzten zehn Jahren? Welche Auswirkungen hat der gestiegene THC-Gehalt in Cannabis auf mögliche Folgen wie zum Beispiel Psychosen, Suchterkrankungen oder Suizidhäufigkeiten? Welche Erkenntnisse hat der Senat über die möglichen Folgen von Cannabiskonsum wie beispielsweise dauerhafte psychische Erkrankungen? Wie hat sich quantitativ und qualitativ die ärztliche Behandlungsbedürftigkeit der Cannabis-Konsumenten in den letzten zehn Jahren im Land Bremen entwickelt?

Der Effekt und die Wirkung von Cannabis sind individuell sehr unterschiedlich und hängen von vielen Faktoren ab. Die Zusammensetzung des Cannabisproduktes, Konsumhäufigkeit und -menge und die Form des Gebrauchs gehören zu den substanzbezogenen Einflussfaktoren. [Hoch, E., Schneider, M., Friemel, C. M., von Keller, R., & Kabisch, J. (2017). KURZBERICHT: Cannabis: Potenzial und Risiken. Eine wissenschaftliche Analyse (CaPRis). Retrieved from https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf] Außerdem wird die Wirkung durch situative Einflüsse, die individuelle Prädispositionen, das Einstiegsalter und die Konsumerfahrung beeinflusst. Man unterscheidet akute Effekte und langfristige Folgen.

Zu den kurzfristigen Effekten können Stimmungsaufhellung sowie entspannende und beruhigende Effekte gehören. Es sind aber auch gegenteilige Effekte möglich wie Panikattacken und Paranoia, Beeinträchtigungen der Gedächtnisleistung, der Aufmerksamkeit und der Psychomotorik beziehungsweise des Reaktionsvermögens. Die akuten Effekte sind in der Regel vorübergehend und nicht lebensbedrohlich. Eine Überdosierung von Cannabis führt nicht zu Todesfällen. Bei dem Gebrauch von synthetischen Cannabinoiden ist es jedoch schon zu Todesfällen gekommen.

Bei regelmäßigem Cannabiskonsum kann es zu chronischen Folgen kommen. Dazu zählen unter anderem ein erhöhtes Risiko für eine Verschlechterung der Hirnleistungen, insbesondere des Gedächtnisses, ein erhöhtes Risiko für psychische Störungen sowie für Atemwegserkrankungen und Hodenkrebs.

Zahlreiche Studien haben einen Zusammenhang von Cannabiskonsum und der Entwicklung einer Psychose nachgewiesen. Das Erkrankungsrisiko für psychotische Störungen kann um das 1,4 bis 2,0-fache bei gelegentlichem und um das 2,0 bis 3,4-fache bei regelmäßigem Konsum ansteigen. Die Annahme, dass Cannabiskonsum eine Psychose verursacht, kann jedoch nicht bestätigt werden. Das individuelle Risiko für psychotische Entwicklungen wird zusätzlich durch genetische, sozioökonomische und psychosoziale Faktoren bestimmt. Wichtige Einflussfaktoren sind auch Alter der Konsumentinnen/Konsumenten und deren Konsumbeginn.

Der regelmäßige Konsum von Cannabis kann in eine Abhängigkeitserkrankung münden. Nach dem epidemiologischen Suchtsurvey, Atzendorf, J., Rauschert, C., Seitz, N.-N., Lochbühler, K., Kraus, L. Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten. Schätzungen zu Konsum und substanzbezogenen Störungen in Deutschland. 2019: Deutsches Ärzteblatt International, 116(35-36), 577-584., weisen in Deutschland 0,6 Prozent der Bevölkerung einen Cannabismissbrauch und weitere 0,6 Prozent eine Cannabisabhängigkeit auf. Etwa 9,0 Prozent aller Cannabiskonsumtinnen/Cannabiskonsumenten entwickeln eine Cannabisabhängigkeit. Einfluss auf eine spätere Cannabisabhängigkeit haben auch hier das Einstiegsalter der Konsumentinnen/Konsumenten und die Häufigkeit des Konsums. Bezüglich einer erhöhten Suizidrate ließen sich bisher keine Zusammenhänge finden.

Cannabiskonsum erhöht das Risiko an Angststörungen beziehungsweise Depressionen zu erkranken, insbesondere bei Konsumbeginn vor dem 16. Lebensjahr. Insgesamt sind die Risiken bei einem frühen Einstiegsalter während der Adoleszenz erhöht.

Bezüglich der ärztlichen Behandlungsbedürftigkeit lassen sich keine Hinweise auf vermehrte Behandlungen im Somatik-Bereich feststellen.

In dem für Cannabis-Entzug zuständigen AMEOS Klinikum Bremen liegen die Behandlungsfälle für den ausschließlichen Cannabisentzug in den letzten zehn Jahren unter einem Prozent im Verhältnis zu allen Entzugsbehandlungen in der Klinik. Die frühere Beobachtung, dass es allein durch hohen THC-Gehalt des konsumierten Produkts vermehrt zu Psychoseähnlichen Rauschzuständen kommt, ist dort aktuell nicht klinisch relevant. Akute Intoxikations-Psychosen stehen dort fast immer mit Kokain in Verbindung, seltener mit Amphetaminen und künstlichen Substanzmischungen/-abwandlungen.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Konsums von Cannabis gab es in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen und wie gingen diese Verfahren aus, Anklagen, Einstellungen, Strafbefehle, andere Verurteilungen? (bitte für die einzelnen Jahre, getrennt nach Bremen und Bremerhaven sowie nach Alter darstellen)

Der Konsum von Betäubungsmitteln ist als solches nicht strafbar, wohl aber der Besitz von Betäubungsmitteln. Die Anzahl der wegen Besitzes von Cannabis in den vergangenen fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren lässt sich nicht beantworten, weil die Art des Betäubungsmittels bei der Staatsanwaltschaft nicht statistisch erfasst wird. Automatisiert erheben lässt sich allein die Anzahl aller wegen Besitzes jedweder Betäubungsmittel in den vergangenen fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren:

Jahr	Besitz von Betäubungsmitteln
2015	1673
2016	1275
2017	1535
2018	1405
2019	1688
Summe	7576

Tabelle 1: Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Besitz von Betäubungsmitteln

Der Anteil der Verfahren der Jahre 2015 bis 2019, die gerade den Besitz von Cannabis zum Gegenstand hatten, kann ohne eine mit vertretbarem Aufwand nicht leistbaren Einzelfallauswertung nicht belastbar ermittelt werden. Einer vorsichtigen Einschätzung zufolge könnte der Anteil jährlich bei etwa 60,0 Prozent liegen.

- Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Handels mit und der Herstellung und des Anbaus von Cannabis gab es in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen und wie gingen diese Verfahren aus? (Anklagen, Einstellungen, Strafbefehle, andere Verurteilungen, bitte jährlich darstellen.)

Da die Art des Betäubungsmittels wie unter 4 aufgeführt nicht statistisch erfasst wird, lässt sich auch nicht erheben, in wieviel Fällen der Handel mit Betäubungsmitteln Cannabisprodukte zum Gegenstand hatte. Automatisiert erheben lässt sich allein die Anzahl aller wegen Handels, der Herstellung, des Anbaus oder der Einfuhr jedweder Betäubungsmittel in den vergangenen fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren:

Jahr	Handel, Herstellung, Anbau, Einfuhr von Betäubungsmitteln
2015	2.330
2016	1.960
2017	2.166
2018	2.091
2019	1.966
Summe	10.513

Tabelle 2: Anzahl aller wegen Handels, der Herstellung, des Anbaus oder der Einfuhr jedweder Betäubungsmittel in den vergangenen fünf Jahren geführten Ermittlungsverfahren

Schätzungsweise dürfte der Anteil der Verfahren, die den Handel, die Herstellung, den Anbau oder die Einfuhr von Cannabis zum Gegenstand haben ebenfalls bei etwa 60,0 Prozent liegen.

- Welche Grundsätze gelten jetzt für die strafrechtliche Verfolgung für die Bremer Polizei, die Bremerhavener Ortschaftspolizeibehörde und/oder die Staatsanwaltschaft, den Konsum und Handel mit Cannabis nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verfolgen? Inwiefern ist der Senator für Inneres diesbezüglich weisungsbefugt gegenüber der OPB Bremerhaven? Inwieweit werden von Behörden wie der Bundespolizei und dem Zoll die gleichen Grundsätze im Land Bremen angewandt, beziehungsweise welche Unterschiede im exekutiven Handeln und in der Strafverfolgung gibt es (zukünftig)?

Die Staatsanwaltschaft Bremen ist aufgrund des Legalitätsprinzips grundsätzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf Cannabis in seiner Entscheidung zum Eigenverbrauch von Cannabisprodukten (Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 -, NJW 1994 5. 1577) entschieden, dass „bei Verhaltensweisen (...) die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind (...) die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzu- sehen haben.

Zur einheitlichen Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 Betäubungsmittelgesetz hat die Senatorin für Justiz und Verfassung am 5. März 2020 Richtlinien erlassen, die als Verwaltungsvorschrift für die Staatsanwaltschaft bindend sind und unabhängig davon gelten, ob ein Verfahren von der Polizei Bremen, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven, der Bundespolizei oder den Behörden des Zolls vorgelegt wird. Die Richtlinien beziehen sich auf den Erwerb oder Besitz geringer Mengen von Cannabis zum Eigenverbrauch, nicht aber auf den in der Frage genannten Handel.

Dem Senator für Inneres obliegt die Fachaufsicht über den Polizeivollzugsdienst des Landes und der Stadtgemeinde Bremerhaven. Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes. Als Fachaufsichtsbehörde kann er Weisungen allgemein oder für den Einzelfall erteilen. Diese Befugnis hat der Senator für Inneres genutzt, in dem er den Leiter der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und den Bremer Polizeipräsidenten aufgefordert hat, die Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte umzusetzen.

7. Welche Konsequenzen sieht der Senat in der überregionalen Zusammenarbeit in der Drogenbekämpfung, insbesondere in der Zusammenarbeit mit Niedersachsen, wenn zwischen verschiedenen Bundesländern verschiedene Regelungen gelten? Welche Gefahren sieht der Senat, dass Bremen für Drogenkonsumenten und Drogendealer zusätzlich „attraktiv“ und „anziehend“ wird?

Die überregionale Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden ist gut, das gilt insbesondere auch für die Zusammenarbeit mit Niedersachsen. Durch eine unterschiedliche Definition der geringen Menge in beiden Ländern wird diese Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren in keiner Weise beeinträchtigt, da nach § 143 GVG i. V. m § 7 StPO (Tatortprinzip) die ermittelnden Staatsanwaltschaften jeweils ausschließlich die für das jeweilige Land geltende Mengen zu beachten haben.

Die These, dass die unterschiedliche Ausgestaltung der Richtlinien der Bundesländer zur Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 Betäubungsmittelgesetz Bremen für Drogenkonsumentinnen/Drogenkonsumenten und Drogendealerinnen/Drogendealern zusätzlich „attraktiv“ und „anziehend“ macht, findet in der vorhandenen kriminologischen Literatur keinerlei Unterstützung. Selbstverständlich besteht im Bereich von Betäubungsmitteldelikten ohnehin eine gewisse „Sogwirkung“ von Großstädten gegenüber dem Umland. „Attraktiv“ und „anziehend“ ist das Vorhandensein einer entsprechenden Szene mit der Möglichkeit für Cannabiskonsumentinnen/Cannabiskonsumenten, dort ihren Bedarf zu decken. Solche Szenen gibt es in allen deutschen Großstädten, durchaus aber auch in den kleinstädtischen oder dörflichen Milieus. Dass diese Szenen durch unterschiedliche Anwendungen des § 31a BtMG an Anziehungskraft gewinnen oder verlieren ist nach dem derzeitigen Stand der Erkenntnis höchst unwahrscheinlich und durch Zahlen nicht belegt.

8. Welches Ziel verfolgt der Senat mit der Anhebung der geringen Menge für den Eigengebrauch auf 15 Gramm, bis zu der von einer Strafverfolgung abgesehen werden kann? Wie soll seitens der Polizei festgestellt werden, ob das aufgefundene Cannabisprodukt zum Eigengebrauch oder zum Verkauf genutzt wird? Wie wird hier der „Besitz“ abgegrenzt, wie sollen Polizeibeamte vor Ort dieses beurteilen und wie sollen sie gegebenenfalls handeln? Inwieweit sind sie auf mehr oder weniger glaubhafte Aussagen der Konsumenten angewiesen und inwieweit reichen deren mündliche, aber nicht nachprüfbar Versicherungen? Welche Konsequenzen für die Glaubwürdigkeit des polizeilichen Einschreitens gegen Drogenkonsum und Drogenhandel sieht der Senat?

Die mit den Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug auf Cannabisprodukte vom 5. März 2020 verfolgten Ziele ergeben sich unmittelbar aus der Richtlinie selbst, die unter „I. Vorbemerkung“ ausgeführt werden:

„Nach § 31a Absatz 1 Satz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Absatz 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Eigenverbrauch von Cannabisprodukten (Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 - , NJW 1994 5. 1577) entschieden, dass „bei Verhaltensweisen (...) die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind (...) die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben“ werden.

Die nachfolgenden Hinweise tragen diesem Auftrag Rechnung und berücksichtigen sowohl den Umstand, dass einerseits Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz kriminelles Unrecht darstellen und aus Gründen des Legalitätsprinzips, § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung- StPO, eine konsequente Strafverfolgung notwendig machen, andererseits § 31a BtMG den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, differenziert auf Drogendelinquenz zu reagieren, um den Betäubungsmittelhandel, einschließlich des Klein- und Straßenhandels, von den nicht Handeltreibenden Rauschgiftkonsumenten in der justiziellen Reaktion abzugrenzen.

Damit werden die Ziele verfolgt,

1. durch Entlastung der Strafverfolgungsorgane bei Erwerb oder Besitz geringer Mengen zum Eigenverbrauch die Möglichkeit zu eröffnen, die Ressourcen auf die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels zu konzentrieren und
2. dadurch zugleich die Pönalisierung therapiebedürftiger Betäubungsmittelkonsumenten durch die Strafverfolgung möglichst zu vermeiden.

Der Begriff des „Eigenverbrauchs“ ist weder im Betäubungsmittelgesetz noch in den Richtlinien der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Anwendung des § 31a Absatz 1 Satz 1 BtMG in Bezug auf Cannabisprodukte vom 5. März 2020 definiert.

Nach der Rechtsprechung muss insoweit erkennbar sein, dass der Zweck der Tathandlung auf den eigenen Konsum gerichtet ist, wobei dies allein durch die geringe Menge nicht indiziert wird. Bedeutung können in diesem Zusammenhang die Antreff-Situation, die Art und Weise der Aufteilung und Verpackung der Betäubungsmittel, Zeugenbeobachtungen oder etwa Aufzeichnungen über oder Erlöse aus Betäubungsmittelgeschäften gewinnen.

Das Betäubungsmittel wird in jedem Fall von der Polizei sichergestellt, da der Besitz weiterhin unabhängig von der Menge und Zweckbestimmung grundsätzlich verboten ist.

9. Welche Rolle spielt die Entwicklung des Wirkstoffgehalts in den Drogen bei der Anpassung der geringen Menge für den Eigengebrauch von Cannabis? Welchen Einfluss hat der Wirkstoffgehalt auf Mengenbestimmungen bei der Strafwürdigkeit von Cannabiskonsum und welche Veränderungen gab es dabei in den letzten zehn Jahren? Welche Grundsätze gelten in anderen Bundesländern beispielsweise in Niedersachsen, Berlin und Bayern?

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Eigenverbrauch von Cannabisprodukten (Beschluss vom 9. März 1994 - 2 BvL 43/92 - , NJW 1994 5. 1577) entschieden, dass „bei Verhaltensweisen (...) die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind (...) die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben" werden. Dabei spielte der Wirkstoffgehalt keine Rolle; abgestellt wurde vielmehr auf die Menge. Die hierbei zugrunde zu legende Grammzahl ist in den Bundesländern unterschiedlich festgelegt, beispielsweise auf sechs Gramm wie in Bayern oder Niedersachsen oder auf zehn beziehungsweise 15 Gramm wie in Berlin und Bremen.

10. Wie hat sich die Zahl der Cannabiskonsumenten im Land Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach den einzelnen Jahren aufschlüsseln)? Wie haben sich Intensität des Drogenkonsums und Suchtverhaltens entwickelt und welchen Zusammenhang sieht der Senat zur Veränderung der Zusammensetzung von Drogenprodukten?

Cannabis gilt als das weltweit am häufigsten illegal konsumierte Suchtmittel. Statistisch haben 6,1 Prozent der erwachsenen Bevölkerung in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal Cannabis konsumiert. (fdr 2019: Entkriminalisierung von Cannabiskonsumtinnen/Cannabiskonsumenten und Ausgestaltung der Regulierung) Diese Schätzung lässt sich auch auf Bremen übertragen. Die größte Gruppe der Cannabiskonsumtinnen/Cannabiskonsumenten bilden Jugendliche und junge Erwachsene.

In der in den Jahren 2016/2017 in Bremen und Bremerhaven durchgeführten Schulbus-Untersuchung (Th. Baumgärtner & Ph. Hiller: Suchtmittelgebrauch, Computerspiel- und Internetnutzung, Glücksspielerfahrungen und Essverhalten von vierzehn bis siebzehnjährigen Jugendlichen in der Freien Hansestadt Bremen. Deskriptive Ergebnisse der SCHULBUS-Untersuchung in Bremen und Bremerhaven 2016/17) gaben 11,0 Prozent der Bremer Schüler und Schülerinnen im Alter von 14 bis 17 Jahren an, in den vergangenen 30 Tagen Cannabis konsumiert zu haben. Im Jahr 2005 gaben dies noch 16,0 Prozent der Schüler und Schülerinnen an. Demnach hat sich der Konsum deutlich verringert, was man in der folgenden Abbildung auch grafisch erkennen kann. Die in der Tabelle abgebildete Diagonale zeigt den Werteverlauf auf, wenn der Konsum zu beiden Messzeitpunkten unverändert gewesen wäre. Die Verortung der Werte rechts unterhalb der Diagonale kommt dadurch zustande, dass sie in 2005 höher waren als in 2016/2017. Dies lässt auf eine erfolgreiche Präventionsarbeit in Bremen zurückführen.

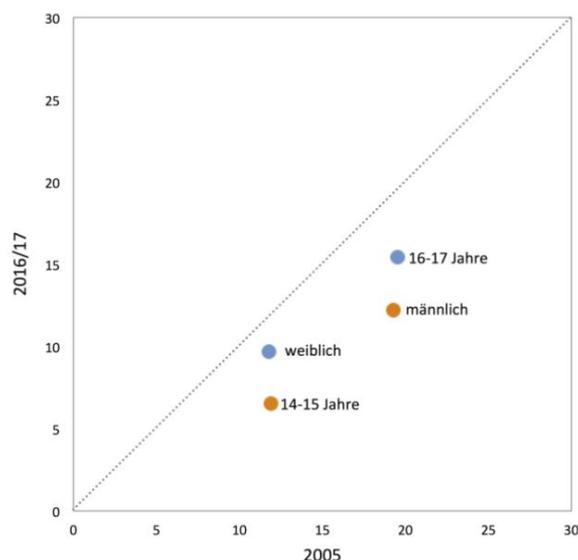


Abb. 2: Zeitliche Veränderungen der 30-Tage Prävalenz des Cannabiskonsums unter den vierzehn bis siebzehnjährigen in Bremen in Prozent - Gegenüberstellung SCHULBUS-Untersuchungen 2016/17 (Y-Achse) und 2005 (X-Achse) in Bremen/Bremerhaven

Grundsätzlich gibt es gerade bei Cannabiskonsumtinnen/Cannabiskonsumern eine hohe Heterogenität bezüglich der Intensität des Drogenkonsums und Suchtverhaltens. Insofern lässt sich keine allgemein gültige Aussage zum Zusammenhang der Intensität des Drogenkonsums und Suchtverhaltens zu möglichen Veränderungen der Zusammensetzung von Drogenprodukten treffen.

Veränderungen im Konsumverhalten zeigen sich hinsichtlich des Konsums Neuer Psychoaktiver Substanzen (NPS), zu denen auch künstlich hergestellte Cannabinoide gehören und die mittlerweile unter das BtMG fallen. Der Markt für die zum Beispiel Räuchermischungen, Spice oder Badesalze genannten Substanzen ist - ursprünglich sicherlich motiviert zur Umgehung des Betäubungsmittelgesetzes - in den letzten Jahren stetig. Allerdings haben diese Substanzen ein noch höheres Risikopotential bis hin zu Todesfällen als gezüchtete Cannabissorten. In der SCHULBUS-Studie haben 2,3 Prozent der befragten Bremer Schüler und Schülerinnen angegeben, diese Substanz schon einmal konsumiert zu haben. Auch aus Haftanstalten wird ein steigender Konsum von künstlichen Cannabinoiden gemeldet.

Insgesamt variiert der THC-Gehalt von auf dem Schwarzmarkt erhältlichen Cannabisprodukten sehr, sodass Konsumentinnen/Konsumenten immer ein deutliches Risiko haben, mehr THC als beabsichtigt zu konsumieren. Eine kontrollierte Abgabe von Cannabis-Produkten mit definiertem THC-Gehalt würde dieses Risiko minimieren.

11. Wie sind sogenannter Eigenbedarf und sogenannter Eigenanbau in „geringen Mengen“ bei Cannabisprodukten definiert? Welche Auswirkungen hat dieses auf die Strafwürdigkeit, und wie werden Zulässigkeit und Unzulässigkeit von Drogenbesitz zum Eigengebrauch, beziehungsweise (noch) tolerierte und nicht tolerierte Mengen im Eigenanbau abgegrenzt? Welchen Einfluss auf die Bestimmung des Begriffs „geringe Menge“ bei Cannabisprodukten haben der Wirkstoffgehalt des THC und seine mutmaßliche relative Zunahme in den letzten Jahren? Welche Maßnahmen zur Unterbindung von (Eigen-) Produktionen von Cannabisprodukten unternehmen Senat und Strafverfolgungsbehörden? Welche Veränderungen zur Strafverfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft beabsichtigt der Senat gegebenenfalls in diesem Bereich zu initiieren?

Der Begriff des „Eigenverbrauchs“ sind bereits Ausführungen in der Antwort auf die Frage 8 erfolgt.

Der Begriff der „geringen Menge“ im Sinne von § 31a Absatz 1 Satz 1 BtMG ist im Betäubungsmittelgesetz nicht definiert. Er findet sich inhaltsgleich auch in § 29 Absatz 5 BtMG, wonach das Gericht von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen kann, wenn die Person die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

Ausgehend von den entwickelten Grundsätzen bezüglich des Themas Mundraub definiert die Rechtsprechung eine Menge dann als gering, wenn sie bei wenigen Gelegenheiten verbraucht werden kann, also zum einmaligen bis höchsten dreimaligen Gebrauch geeignet ist. Unter diesen sogenannten Konsumeinheiten wiederum versteht die Rechtsprechung die Menge eines Betäubungsmittels, die ein nicht abhängiger Konsument zur Erzielung eines Rauschzustandes benötigt.

12. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um über die Gefahren und Risiken beim Gebrauch von Cannabis, insbesondere bei jungen Menschen beispielsweise an Schulen, aufmerksam zu machen? Welche allgemeinen Strategien zur Prävention verfolgt der Senat, wie wurden diese in den letzten Jahren weiterentwickelt, und wie wird über verändertes Suchtpotenzial von Drogen informiert?

Gemäß den „Richtlinien zur Suchtprävention und zum Umgang mit Suchtmittelkonsum, Sucht und Suchtgefährdung in den Schulen im Lande Bremen“ sind alle Schulen gehalten, ein schulspezifisches Präventionskonzept zu formulieren. Suchtprävention ist insoweit ein elementarer Bestandteil des schulischen Bildungsauftrags. Im Rahmen der Konzepte wird in der Regel jedoch kein spezieller Fokus auf die Gefahren und Risiken von Cannabis gelegt, sondern die Suchtprävention in ihrer Gesamtheit steht im Vordergrund.

Das Landesinstitut für Schule Bremen ist auf der Basis des Drogenhilfeplans von 1993 in der Stadt Bremen zuständig für Suchtprävention bei Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Bereich.

Die Strategie, auf Gefahren und Risiken beim Gebrauch von Cannabis aufmerksam zu machen, ist Teil der Setting-orientierten Projektarbeit mit Schülerinnen und Schülern. Diese Projektarbeit setzt nicht gezielt auf die Aufklärungsarbeit bezüglich spezifischer Drogen, sondern stärkt die Schutzfaktoren der Schüler und klärt sie über ihre Risikofaktoren auf, um einen generellen Schutz vor dem Gebrauch von Drogen, zur Bewältigung von Lebenskrisen oder zur Entwicklung eines damit verbundenen Lebensstils bei jungen Menschen aufzubauen. In den Projekten und Programmen wird bedarfsgerecht über Risiken verschiedener Drogen aufgeklärt, sofern das für die Zielgruppe von Bedeutung ist. Diese Projekte und Programme werden teilweise von Krankenkassen und dem Roten Kreuz finanziell mitgetragen, beispielsweise:

- Sprung ins Leben
- Design your Life, Design your Life spezial
- Lebenskünstlerin/Lebenskünstler
- Ausweggesucht
- Take Care
- Urban Arts

Als ein substanzorientiertes Programm wird der durch das Institut für Therapieforschung Kiel (IFT Nord) bundesweit durchgeführten Nichtraucherwettbewerb „Be Smart Don't Start“ als ein wichtiger Baustein der Nikotinprävention gesehen. Da ein äußerst geringfügiger Prozentsatz der Cannabiskonsumentin-

nen/Cannabiskonsumenten Nichtraucherin/Nichtraucher ist, wird mit der Strategie „Nikotinprävention ist Cannabisprävention“ das Ziel verfolgt, sehr früh übliche Applikationsformen von Cannabis unattraktiv zu machen.

Die Setting-Orientierung sieht vor, genauso umfassend Lehrkräfte und Eltern über die Wirkungsweisen von Drogen aufzuklären und Interventionsstrategien zu besprechen, sollten in ihrem Umfeld Jugendliche durch den Gebrauch von Drogen, speziell Cannabis auffallen.

Für Lehrkräfte wird unter normalen Arbeitsbedingungen, nicht in Pandemiezeiten, einmal im Monat ein Fortbildungsangebot zu substanzgebundenen und substanzungebundenen Süchten angeboten. Auch schulinterne Fortbildungen werden durchgeführt. Schulen sollen zukünftig dadurch gestärkt werden, sogenannte Präventionsgruppen in der Schulstruktur zu verankern, um die Ziele der Suchtprävention noch besser in den Schulen umzusetzen.

Als Orientierung für die suchtpreventive Arbeit in Bremen und Bremerhaven dient unter anderem die SCHULBUS-Studie, die sehr gut über Verbreitung von Cannabiskonsum unter Bremer Jugendlichen, Einstellungen und Hintergründe dazu informiert. Wir empfehlen an dieser Stelle, diese Studie 2021 zu wiederholen, um Vergleichsdaten zur Erhebung von 2017 zu erzielen.

Die Bremer und Bremerhavener Schulen erfahren durch weitere Akteure professionelle Unterstützung zu Suchtprävention und Suchtberatung durch die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ). Ein ReBUZ kann in allen Beratungsfällen und bei allen konkreten Vorkommnissen bei Suchtmittelkonsum, Suchtverhalten und Handel mit Drogen in der Schule über Einzelberatung einbezogen werden.

Im Jahr 2018 wurde das Frühinterventions-Programm FreD – Frühintervention bei erstauffälligem Drogenkonsum auf Initiative der Senatorin für Gesundheit in Bremen und Bremerhaven eingeführt. FreD ist ein kostenfreies Kursangebot für Jugendliche und junge Heranwachsende, die in der Regel erstmals durch den Gebrauch von Drogen in der Schule, während der Ausbildung oder polizeilich aufgefallen sind. Die Jugendlichen und jungen Heranwachsenden werden durch Schule, Ausbildungsbetrieb, Polizei oder Bewährungshilfe über die Möglichkeiten zur Teilnahme an einem FreD-Kurs informiert. Der Kurs kann auch ohne Auffälligkeit auf rein freiwilliger Basis besucht werden.

Das Programm FreD ist in nahezu allen Bundesländern eingeführt. Die SGFV finanziert das Programm im laufenden Doppelhaushalt mit jährlich 75 000 Euro. Das Programm verzeichnet eine große Nachfrage und wird sehr gut angenommen. Ein Fortbestand von FreD sollte langfristig gesichert werden, da es Frühintervention bei Cannabiskonsumentinnen/Cannabiskonsumenten leistet, für die lange Zeit in Bremen keine geeignete Maßnahme vorhanden war.

Grundlegendes Ziel des FreD-Projekts ist es, die Entwicklung zu einem missbräuchlichen beziehungsweise abhängigen Suchtmittelkonsum sowie gegebenenfalls eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit - verbunden mit ihren negativen Folgen – bei erstauffälligen Suchtmittel-Konsumentinnen/Konsumenten im Kindes- und Jugendalter sowie im frühen Erwachsenenalter zu verhindern.

Das FreD-Angebot zielt unter anderem darauf ab, erstauffälligen Suchtmittelgebrauchenden

- zur Reflexion des eigenen Umgangs mit psychoaktiven Substanzen und der zugrundeliegenden Situationen anzuregen
- die Konfrontation mit den persönlichen Grenzen, sowie den Folgen des eigenen Drogenkonsums zu ermöglichen
- zu einer Einstellungs- und Verhaltensänderung zu motivieren
- fundierte Informationen über die verschiedenen Drogen, deren Wirkung und Risikopotenziale zu vermitteln

- eigenverantwortliche Entscheidungen vor dem Hintergrund der Selbst- und Fremdeinschätzung sowie der persönlichen Risikowahrnehmung treffen zu lernen
- Arbeitsweisen und Hilfen, gegebenenfalls auch Personen, der Suchthilfe bekannt zu machen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese Angebote der Prävention und Frühintervention bei unterschiedlichen Interventionszeitpunkten ansetzen und sich in verschiedene Zielgruppen ausdifferenzieren. So können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene frühzeitig, gezielt und wirkungsvoll erreicht werden. Die Ergebnisse der letzten SCHULBUS-Untersuchung untermauern die erfolgreiche Präventionsarbeit in Bremer und Bremerhavener Schulen.

13. Wie beurteilt der Senat Bestrebungen, den Gebrauch von Cannabisprodukten unter bestimmten Bedingungen und in bestimmten Mengen zu legalisieren? Welche Absichten bestehen mit Blick auf Regelungsmöglichkeiten für das Land Bremen oder welche Initiativen sind dazu gegebenenfalls auf Bundesebene beabsichtigt?

Der Senat bewertet die Legalisierung und Regulierung des Cannabisumgangs unter Gewährleistung des Jugendschutzes als unabdingbare Voraussetzung für eine adäquate Behandlung und Beratung bei Abhängigkeitsproblemen sowie für eine Reduzierung des unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwands und der Ungleichheit der Verfolgungspraxis in den Bundesländern. Diese Einschätzung wird von vielen Fachverbänden und Vereinigungen geteilt, wie zum Beispiel der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen (DHS), der Deutschen Gesellschaft für Suchtmedizin (DGS), der Neuen Richtervereinigung (NRV) und dem Bund Deutscher Kriminalbeamter.

In Deutschland fehlen bisher wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Auswirkungen einer liberalisierten kontrollierten Cannabisabgabe. Diese könnten Grundlage für die empirisch fundierte Überarbeitung des Betäubungsmittelgesetzes darstellen und die Arbeit einer zukünftig einzurichtenden Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags sinnvoll ergänzen. Der Senat setzt sich daher auf Bundes- und auf Landes-Ebene für die kontrollierte Abgabe von Cannabis und die Veränderung der Cannabis-Gesetzgebung ein.

In seiner Sitzung am 26. Mai 2020 hat der Senat beschlossen, einen Entschließungsantrag für die Möglichkeit wissenschaftlich begleiteter Versuchsprojekte mit kontrollierter Abgabe von Cannabis in die Bundesratssitzung am 5. Juni einzubringen. Hierin wird erneut die Änderung des Betäubungsmittelgesetzes hinsichtlich der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abgabe ärztlich nicht verschriebener Gebrauchsmengen von Cannabis an Erwachsene im Rahmen wissenschaftliche begleiteter und kontrollierter Versuchsprojekte gefordert. Das Bundesland Thüringen war Mit Antragsteller.

Der Senat strebt an, ein wissenschaftliches Modellprojekt zur kontrollierten Abgabe von Cannabis auf den Weg zu bringen. Ein Projekt zur kontrollierten Abgabe bietet die Chance, Jugendschutz und Suchtprävention zu stärken durch eine enge Verzahnung mit Beratungs- und Informationsangeboten über die durchaus vorhandenen Risiken des Konsums. Darüber hinaus könnte mit der staatlich kontrollierten Abgabe eine Entkriminalisierung der Konsumierenden, die Eindämmung des Schwarzmarktes und damit verbunden auch die Möglichkeit zur Verhinderung des Konsums von verunreinigtem oder hochdosiertem Cannabis geschaffen werden. Zudem könnten die Fragestellungen beantwortet werden, ob eine kontrollierte Abgabe von Cannabis zu einem risikoärmeren Konsum führt.